

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft

Vom 25. September 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden beherrschen nach Abschluss des Studiums das Grundlagenwissen im Fachgebiet Verkehrswirtschaft und kennen die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Verkehrssektors. Sie sind in der Lage, verkehrswirtschaftliche Probleme fachübergreifend zu erfassen und sachgerecht darzustellen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten sowie in unternehmerische und gesamtwirtschaftliche Handlungsweisen umzusetzen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch die Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher, insbesondere verkehrswirtschaftlicher, mathematisch-statistischer und verkehrstechnischer Methoden und Verfahren sowie durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen beispielsweise im Transport- und Logistikbereich, in der Telekommunikations- und Internetwirtschaft sowie in Planungs- und Beratungsbüros oder in öffentlichen Institutionen zu bewältigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, die berufspraktische Tätigkeit sowie die Bachelorprüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Sprachkursen, Tutorien, Projekten, Kolloquien, Laborpraktika sowie in der berufspraktischen Tätigkeit und im Selbststudium erworben, gefestigt und vertieft. Hierzu werden geeignete Lehr-/Lern-Arrangements (z. B. E-Learning oder Blended Learning) eingerichtet.

(2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.

(3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.

(4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(5) Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

(6) In Tutorien werden den Studierenden in kleinen Gruppen technische, methodische und inhaltliche Kenntnisse vermittelt. Sie dienen der Ergänzung, Weiterführung und Vertiefung des Wissens, das bereits durch andere Veranstaltungsarten erworben wurde, im Falle von technischem Know-how auch des erstmaligen Erwerbs.

(7) In Projekten werden fachspezifische Fragestellungen mit einer Gruppe von Studierenden an einem konkreten Betrachtungsobjekt bzw. einer Problemstellung erarbeitet. Hierdurch sollen, zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet, auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden. Projekte können interdisziplinären Charakter tragen.

(8) Kolloquien dienen dazu im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studierenden Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen.

(9) In Laborpraktika werden die theoretisch erworbenen Kenntnisse der Studierenden im Labor angewendet und eingeübt. Die durchgeführten Versuche werden gegebenenfalls in Protokollen dokumentiert.

(10) Die berufspraktische Tätigkeit dient der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

(11) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe von Literaturstudium oder E-Learning selbstständig oder in Kleingruppen anzueignen.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Das 5. Semester ist so ausgestaltet, sodass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet (Mobilitätsfenster).

(2) Das Studium umfasst 17 Pflichtmodule und Module des Wahlpflichtbereichs im Umfang von 70 Leistungspunkten, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Modulgruppen Fremdsprachen,

Verkehrswirtschaft, Vertiefung Verkehrsingenieurwesen und Ergänzende Qualifikationsziele, aus denen Module im angegebenen Umfang ausgewählt werden. In der Modulgruppe Fremdsprachen sind zwei aus sechs Modulen zu wählen. Dabei ist die Kombination der Module Elementarstufe Fremdsprache und Erweiterungsmodul Elementarstufe Fremdsprache oder die Kombination der Module Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache EBW 1+2 und Schriftliche Kommunikation in Hochschule und Beruf, Bewerbungstraining EBW 3 oder in der Kombination Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache - Fortgeschrittene (EBW-F 1+2) und Schriftliche Kommunikation in Hochschule und Beruf, Bewerbungstraining - Fortgeschrittene (EBW - F 3) zu wählen. In der Modulgruppe Verkehrswirtschaft stehen fünf Schwerpunkte zur Wahl, denen jeweils drei aufeinander abgestimmte Module (Grundlagen, Vertiefung, Spezifische Aspekte) zugeordnet sind. Aus drei Schwerpunkten sind jeweils das Grundlagen- und das Vertiefungsmodul sowie aus einem der drei gewählten Schwerpunkte das Modul Spezifische Aspekte zu wählen. Die Wahl des Moduls Spezifische Aspekte ist verbindlich. Aus der Modulgruppe Verkehrsingenieurwesen ist ein Modul zu wählen. Aus der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationsziele sind aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Verkehrsingenieurwesen Module im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zu wählen. In der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationsziele können darüber hinaus noch nicht belegte Module aus den Modulgruppen Vertiefung Verkehrsingenieurwesen, aus den Grundlagen- und Vertiefungsmodulen der Modulgruppe Verkehrswirtschaft oder Module im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten aus der Modulgruppe Fremdsprachen gewählt werden. Eine Umwahl ist möglich, sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Die Anzahl der Teilnehmer in den Modulen Spezifische Aspekte in den Schwerpunkten der Modulgruppe Verkehrswirtschaft kann beschränkt werden. Ist die Teilnahme an einem Modul durch die Anzahl der vorliegenden Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibungen beschränkt, so erfolgt die Auswahl zu 70 Prozent auf Basis der besten Durchschnittsnoten der nachfolgend aufgeführten vier Module sowie zu 30 Prozent über Losverfahren. Die Berechnung der besten Durchschnittsnoten erfolgt anhand des mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitts der Modulnoten der Module Mathematik für Wirtschaftswissen-

schaftler: Lineare Algebra, Grundlagen des Rechnungswesens, Grundlagen Volks- und Verkehrswirtschaft und Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Pflichtbereich umfasst wirtschaftswissenschaftliche und einführende verkehrswissenschaftliche Inhalte aus Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, Programmierung, Recht, Grundlagen des Verkehrsingenieurwesens, berufspraktische Tätigkeit sowie wissenschaftlich und praktisches Arbeiten.

(2) Inhalte des Wahlpflichtbereichs sind Fremdsprachen, spezielle Themen und Gebiete in den verkehrswirtschaftlichen Schwerpunkten Management von Verkehrs- und Logistikunternehmen, Staat und Markt im Verkehr, Raumwirtschaft, Informations- und Kommunikationswirtschaft sowie Verkehrsökonomie und -statistik sowie ausgewählte Themen und Fragestellungen des Verkehrsingenieurwesens und der Wirtschaftswissenschaften.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Wirtschaft und Verkehr der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2014/2015 im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2014/2015 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft fort.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 20. Oktober 2014 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 2. Februar 2016.

Dresden, den 25. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen